

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34a der
Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung
(BewachVwV)**

(Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“)

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich des § 34a der Gewerbeordnung (GewO)
- 2 Erlaubnisverfahren
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Antragsteller
 - 2.1.1.1 Einzelpersonen (natürliche Personen)
 - 2.1.1.2 Juristische Personen
 - 2.1.1.3 Nicht rechtsfähige Personenmehrheiten
 - 2.1.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen
 - 2.2 Prüfung des Antrags
 - 2.2.1 Unzuverlässigkeit
 - 2.2.1.1 Notwendige Unterlagen
 - 2.2.1.2 Mögliche Beteiligung anderer Stellen/Auskünfte.
 - 2.2.1.3 Regelvermutung der Unzuverlässigkeit
 - 2.2.1.4 Feststellung der Zuverlässigkeit bei Aufenthalt in Drittstaaten
 - 2.2.1.5 Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit
 - 2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse
 - 2.2.3 Fehlender Sachkundenachweis
 - 2.2.3.1 Erfordernis des Sachkundenachweises
 - 2.2.3.2 Formen des Sachkundenachweises
 - 2.2.4 Versicherungsnachweis
 - 2.2.4.1 Erfordernis der Haftpflichtversicherung
 - 2.2.4.2 Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag
 - 2.3 Erteilung der Erlaubnis
 - 2.3.1 Umfang der Erlaubnis
 - 2.3.2 Auflagen
 - 2.3.3 Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Befristung
 - 2.3.4 Form der Erlaubnis
 - 2.4 Erlöschen der Erlaubnis
 - 2.4.1 Tod, Liquidation, Verzicht
 - 2.4.2 Rücknahme oder Widerruf
 - 2.4.3 Rückforderung der Erlaubnisurkunde
- 3 Beschäftigung von Bewachungspersonal (§ 34a Absatz 1a GewO, §§ 9 und 13a BewachV)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Melde- und Anzeigepflichten (§§ 9, 13a BewachV)
 - 3.3 Zuverlässigkeit
 - 3.3.1 Regelvermutung zur Unzuverlässigkeit
 - 3.3.2 Anhörung
 - 3.3.3 Ergebnis der Überprüfung
 - 3.3.4 Nachträgliche Unzuverlässigkeit
 - 3.3.5 Verwertung/Offenlegung/Weitergabe
 - 3.4 Unterrichtsnachweis
 - 3.4.1 Formen des Unterrichtsnachweises
 - 3.4.2 Inhalt der Unterrichtung

- 3.5 Sachkundenachweis
- 3.6 Volljährigkeit

- 4. Ausübung des Bewachungsgewerbes
 - 4.1 Wachdienst
 - 4.1.1 Dienstanweisung
 - 4.1.2 Ausweis, Namensschild
 - 4.1.3 Dienstkleidung
 - 4.1.4 Umgang mit Waffen
 - 4.2 Überwachung des Betriebs
 - 4.3 Reisegewerbe

- 5 Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und anderen Nachweisen aus EU-/EWR-Staaten sowie aus Drittstaaten
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Niederlassungsfreiheit
 - 5.2.1 Zuverlässigkeit
 - 5.2.2 Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse und Versicherungsnachweis
 - 5.2.3 Eidesstattliche Versicherung
 - 5.2.4 Sachkundeprüfung
 - 5.2.5 Ausstellung der ergänzenden Unterrichts- bzw. spezifischen Sachkundebescheinigung
 - 5.2.6 Arbeitnehmer
 - 5.3 Dienstleistungsfreiheit
 - 5.3.1 Anzeige der Dienstleistungserbringung
 - 5.3.2 Sachkundeprüfung
 - 5.3.3 Arbeitnehmer
 - 5.4 Fristen
 - 5.4.1 Niederlassungsfreiheit
 - 5.4.2 Dienstleistungsfreiheit

- 6 Zuständigkeiten
 - 6.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 6.2 Örtliche Zuständigkeit

- 7 Übergangs- und Bestandsschutzregelungen (§ 17 BewachV)
 - 7.1 Unterrichtung bzgl. Stichtag 31.03.1996 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BewachV)
 - 7.2 Sachkundenachweis bzgl. Stichtag 01.01.2003 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BewachV)
 - 7.3 Sachkundenachweis bzgl. Stichtag 01.12.2016
 - 7.3.1 Gültigkeit bisheriger Sachkundenachweise
 - 7.3.2 Übergangsregelung für Personen im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 4 BewachV (§ 17 Abs. 3 BewachV)
 - 7.3.2 Auswirkungen bzgl. Gewerbetreibende und gesetzliche Vertreter
 - 7.3.3 Auswirkungen bzgl. Betriebsleiter

- Anlage 1 Antragsvordruck
- Anlage 2 Erlaubnisvordruck
- Anlage 3 Vordruck für die Bescheinigung über die ergänzende Unterrichtung
- Anlage 4 Vordruck für die Bescheinigung über die spezifische Sachkundeprüfung
- Anlage 5 Vordruck für die Anmeldung einer Wachperson nach § 9 Abs. 2 BewachV

Beim Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) und der Bewachungsverordnung (BewachV) ist Folgendes zu beachten:

1. Anwendungsbereich des § 34a GewO

- 1.1 Bewachung i. S. d. § 34a GewO ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Lässt ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen, liegt keine Bewachung i. S. d. § 34a GewO vor. Dies ist z. B. der Fall bei der Tätigkeit von angestellten Kaufhausdetektiven, angestellten Türstehern einer gastgewerblichen Diskothek oder der Durchführung von Einlasskontrollen durch Angestellte eines Veranstaltungsunternehmens. Eine Bewachung gemäß § 34a GewO ist auch nicht gegeben bei einer bloßen Warntätigkeit vor Gefahren.
- 1.2 Ob es sich um eine Bewachung handelt, ist anhand der Kriterien des Einzelfalles, insbesondere anhand des Begriffsmerkmals des Schutzes vor Eingriffen Dritter zu beurteilen. Es kommt auch auf den Sinn und den Zweck des abgeschlossenen Vertrages an.
- 1.3 Der Begriff der Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (zum Beispiel Beaufsichtigung von gewisser Dauer oder wiederkehrende Kontrollen). Die Obhut muss in menschlicher Tätigkeit bestehen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass technische Hilfseinrichtungen benutzt werden. Die Überprüfung technischer Anlagen, z. B. nach dem Gerätesicherheitsgesetz gehört dagegen nicht zur Bewachung i. S. d. § 34a GewO, auch wenn damit letztlich Menschen geschützt werden sollen.
- 1.4 § 34a GewO und die BewachV finden nur Anwendung auf Gewerbetreibende, die die Bewachung als Hauptleistung – oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe als eigenständige Leistung – erbringen und auf die bei ihnen beschäftigten Personen, die tatsächlich Bewachungstätigkeiten ausüben, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Bewachungstätigkeiten ausschließlich, überwiegend oder nur gelegentlich erbracht werden.

Wird von einem Gewerbetreibenden im Rahmen seines Geschäftsbetriebes eine Bewachungstätigkeit als Nebenleistung erbracht, z. B. Bewachung von Kraftfahrzeugen im Rahmen eines Hotelbetriebes, liegt kein Bewachungsgewerbe i. S. d. § 34a GewO vor.

- 1.5 Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist daher eine Bewachungstätigkeit zum Beispiel gegeben
 - bei Geld- und Werttransporten,
 - bei der Tätigkeit selbstständiger Kaufhausdetektive.

Keine Bewachungstätigkeit i. S. d. § 34a GewO liegt z. B. vor

- bei ausschließlicher Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen,
- bei Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind,
- bei Babysittern, bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern,
- bei Ordnerdiensten wie z. B. Parkplatzeinweisern und
- bei reinen Beobachtungs- und Ermittlungstätigkeiten z. B. durch Detekteien.

2. Erlaubnisverfahren

2.1 Allgemeines

Wer beabsichtigt, ein Bewachungsgewerbe auszuüben, bedarf einer Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO zu versagen, wenn

- der Antragsteller nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,
- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
- der Antragsteller nicht den Nachweis der Sachkunde erbringt oder
- der Antragsteller nicht den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringt.

2.1.1 *Antragsteller.* Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis sind natürliche Personen (Einzelpersonen; s. Nr. 2.1.1.1) und juristische Personen (z. B. GmbH, AG; s. Nr. 2.1.1.2). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind - abhängig von der Unternehmensform und Herkunft des Antragstellers - die in den nachfolgenden Randnummern angeführten Besonderheiten zu beachten.

Personenmehrheiten (Personengesellschaft; s. Nr. 2.1.1.3) sind für sich selbst gewerbeordnungsrechtlich **nicht** antragsberechtigt.

2.1.1.1 *Natürliche Personen (Einzelpersonen).* Es handelt sich hierbei sowohl um Einzelgewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, als auch um im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute.

Die Antragstellung erfolgt für die vorgenannten Einzelpersonen durch diese selbst oder durch bevollmächtigte Dritte (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bezüglich des Einzelunternehmers.

2.1.1.2 *Juristische Personen.* Es handelt sich hierbei um Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt)), aber auch um eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen oder vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Die Antragstellung erfolgt für die juristische Person durch deren gesetzliche Vertreter (s. Handelsregisterauszug) oder schriftlich bevollmächtigte Dritte (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen).

Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Geschäftsführungsorgans). Ferner ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person als Antragstellerin beizubringen.

Beispiele:

- GmbH: BZR und GZR für alle Geschäftsführer sowie GZR für GmbH,
- AG: BZR und GZR für alle Vorstandsmitglieder sowie GZR für AG.

2.1.1.3 *Personenmehrheiten.* Es handelt sich hierbei insbesondere um Personenhandelsgesellschaften (z. B. KG, oHG, auch in Form von GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG und Ähnlichen), Personengesellschaften (GbR), aber auch um nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Diese besitzen im deutschen Gewerberecht keine Rechtsfähigkeit.

Die Antragstellung erfolgt deshalb jeweils für alle in der jeweiligen nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigten Personen. Jeder geschäftsführende Ge-

sellschafter muss einen eigenen Antrag auf Erlaubnis stellen; die Regelungen für natürliche Personen gelten entsprechend.

Für die Antragstellung ist der jeweilige Gesellschafter selbst verantwortlich, kann aber auch eine dritte Person beauftragen (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für jeden geschäftsführenden Gesellschafter, für den folglich jeweils alle erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen.

Jeder geschäftsführende Gesellschafter erhält einen eigenen Erlaubnisbescheid, die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine Erlaubnis.

2.1.2 *Erforderliche Angaben und Unterlagen.* Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, sind die nachfolgenden Unterlagen erforderlich. Rechtsgrundlage für die Einholung der Unterlagen sind § 34a Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 1a Satz 3 und 4 sowie § 11 Abs. 1 und 2 GewO.:

- a) unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG,
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO), ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten wg. § 30 OWiG. Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsbefugte Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) sowie für die juristische Person selbst einzuholen.
- c) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften: Auszug aus dem Handels- /Genossenschaftsregister (bei einer GmbH & Co. KG (Personenhandels-gesellschaft; rechtlich ist die Komplementärin GmbH Gewerbetreibende), sind entsprechender Auszüge für die GmbH **und** die KG einzureichen, weil nur hieraus die Vertretungsberechtigungen erkennbar sind),
- d) Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten,
- e) ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes,
- f) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO; Auskünfte über Einträge können auch über das Vollstreckungsportal eingeholt werden (www.vollstreckungsportal.de),
- g) Vorlage von Vermögensauskunft (§§ 802a ZPO ff.; Auskünfte über Einträge können auch über das Vollstreckungsportal eingeholt werden (www.vollstreckungsportal.de),
- h) Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist (Die Einholung der Auskunft ist über die Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de kostenfrei möglich. Dort sind allerdings nur die eröffneten Verfahren, nicht die Anträge gelistet. Zusätzlich möglich ist durch die Erlaubnisbehörde eine Abfrage beim Amtsgericht/Vollstreckungsstelle bzgl. aktueller Gerichtsvollzieheraufträge),
- i) Nachweis der erforderlichen Sachkunde (s. Nr. 2.2.3),
- j) Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- k) Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Ge-

fahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegen stehen,

- l) Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz / Veranlassung der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems (bis 31.12.2018 fakultativ, ab 01.01.2019 Regelabfrage),
- m) ggf. weitere Auskünfte (z. B. aus Ausländerzentralregister, § 57a Abs. 7 BZRG aus EU-Ausland) oder Stellungnahmen (z. B. Strafverfolgungsbehörde/Staatsanwaltschaft).

Die Erlaubnisbehörde hat die Unterlagen nach Buchst. a) und b) sowie k) bis m) selbst einzuholen und kann weitere Unterlagen selbst einholen. Die Eigenabfrage hat den Vorteil, dass durch die unmittelbare Übersendung der Unterlagen an die Erlaubnisbehörde Fälschungen ausgeschlossen sind. Der Aufwand kann mit einer Gebühr abgegolten werden. Soweit Unterlagen von der Erlaubnisbehörde nicht selbst eingeholt werden, hat der Antragsteller sie auf eigene Kosten beizubringen. Die Originale sind zu den Akten zu nehmen.

2.2 Prüfung des Antrags

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn kein Versagungsgrund des § 34a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 4 GewO gegeben ist.

Über den Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister sind die Vertretungsberechtigungen und beim Unternehmenszweck ein etwaiger Ausschluss erlaubnispflichtiger Tätigkeiten zu überprüfen. Wird eine unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister festgestellt, ist dies nach § 379 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dem Registergericht mitzuteilen.

2.2.1 *Unzuverlässigkeit.* Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

2.2.1.1 *Notwendige Unterlagen.* Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungsunternehmens im Erlaubnisverfahren hat (Regelabfrage) die Behörde nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO mindestens die folgenden Unterlagen einzuholen:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO (bei einer Personengesellschaft kommt wg. § 30 OWiG auch für sie selbst die Abfrage in Betracht, bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsbefugten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) sowie für die juristische Person selbst einzuholen),
- eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG,
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegen stehen sowie
- ab dem 01.01.2019 über das Bewacherregister eine Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.

Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland leben, kann gem. § 30b BZRG ein Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden, das Auskunft sowohl über den Inhalt des BZR als auch über den Inhalt des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt. Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist durch den Betroffenen selbst zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann demzufolge nicht elektronisch im Wege des automatisierten Auskunftsverfahrens gem. § 21a BZRG beantragt werden.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde Auslandsersuchen, die ausschließlich die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Inhalt haben und ihrem Umfang nach einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 BZRG vergleichbar sind, gem. § 57a Abs. 7 BZRG über das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaates stellen, sofern sie auskunftsberechtigt ist. Für das Bewachungsgewerbe ergibt sich die unbeschränkte Auskunftsberechtigung aus § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG. Das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS, European Criminal Records Information System) sieht hierfür einen Auskunftsgrund "Request for employment in security services (private sector)" vor. Die Beantwortung des Ersuchens erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht außerhalb strafrechtlicher Angelegenheiten nicht. Keine Auskünfte aus ihren Strafregistern für das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG zu nicht strafrechtlichen Zwecken erteilen derzeit Finnland, Ungarn, Italien, Niederlande und Portugal.

Bei Angehörigen aus Drittstaaten kann ein Ersuchen auf diplomatischem Weg über aus Auswärtige Amt an den jeweiligen Drittstaat gerichtet werden. Die Erteilung von Auskünften liegt im Ermessen des jeweiligen Drittstaats oder richtet sich nach entsprechenden internationalen Verträgen.

2.2.1.2 *Mögliche Beteiligung anderer Stellen/Auskünfte.* Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können (fakultative Abfrage) weitere Stellen einbezogen werden wie z.B.:

- Bis zum 31.12.2018: Einholung einer Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz / Veranlassung der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems,
- weitere Strafverfolgungsbehörden sowie der Generalbundesanwalt (Dienststelle Bundeszentralregister),
- die Zulässigkeit einer Auskunft richtet sich nach den für diese Behörden geltenden Bestimmungen; der Gewerbetreibende ist von einer beabsichtigten Anhörung vorher zu unterrichten
- ggf. Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (AZR),
- Vorlage einer Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes,
- ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes.

2.2.1.3 *Regelvermutung der Unzuverlässigkeit.* Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt nach § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 GewO in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller

- Mitglied in einem nach dem Vereinsgesetz verbotenen Verein war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- Mitglied in einer vom Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG als verfassungswidrig verbotenen Partei war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung verfassungswidrige Bestrebungen und Tätigkeiten i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat oder
- wegen Versuchs oder Vollendung einer der in dem Katalog gem. § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Buchst. a bis d aufgeführten Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

2.2.1.4 *Feststellung der Zuverlässigkeit bei Aufenthalt in Drittstaaten.* Hat sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder in einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten **und** kann die erforderliche Zuverlässigkeit aus diesem Grund nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO zu versagen. Das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit ist nicht allein schon aus dem Grund zu verneinen, weil der Antragsteller sich während der letzten drei Jahre überwiegend in einem Drittstaat aufgehalten hat. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall vielmehr zunächst zu prüfen, ob entsprechende Auskünfte und Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates beschafft werden können.

Nach § 34a Abs. 1a Satz 6 GewO gilt dies entsprechend für Wachpersonen (s. Nr. 3.3.1).

2.2.1.5 *Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit.* Ab dem 01.01.2019 muss die zuständige Behörde regelmäßig, jedoch spätestens nach fünf Jahren seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers überprüfen.

Nach § 34a Abs. 1a Satz 6 GewO gilt dies entsprechend für Wachpersonen (s. Nr. 3.3.1).

2.2.2 *Ungeordnete Vermögensverhältnisse.* Der Antragsteller darf nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewO nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgewiesen worden ist oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.

Ab dem 01.12.2016 ist der Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel nicht mehr zu erbringen.

Zur Überprüfung der Vermögensverhältnisse können folgende Unterlagen beigezogen werden oder sind vom Antragsteller vorzulegen:

- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten,
- ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes,
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO; www.vollstreckungsportal.de),
- Vorlage von Vermögensauskunft (§§ 802a ZPO ff.; www.vollstreckungsportal.de),

- Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Da dort nur die eröffneten Verfahren, nicht aber die Anträge gelistet sind, kann zusätzlich eine Abfrage beim Amtsgericht/Vollstreckungsstelle bzgl. aktueller Gerichtsvollzieheraufträge sinnvoll sein.

2.2.3 *Fehlender Sachkundenachweis.* Der Antragsteller muss nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO einen Sachkundenachweis besitzen. Der Sachkundenachweis ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) am 01.12.2016 Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a GewO und ersetzt den bis dahin erforderlichen Unterrichtsnachweis.

2.2.3.1 *Erfordernis des Sachkundenachweises.* Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist zu fordern:

- für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute),
- bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter,
- bei juristischen Personen für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV); ist kein gesetzlicher Vertreter mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest ein Betriebsleiter einen Sachkundenachweis haben (§ 5a Abs. 2 Nr. 3 BewachV).

Gewerbetreibende, die am 01.12.2016 bereits über eine Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO verfügen, müssen nachträglich **keinen** Sachkundenachweis vorlegen. Für sie gilt **Bestandsschutz**. Antragsteller, denen ab dem 01.12.2016 eine Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO erteilt wird, müssen einen Sachkundenachweis vorlegen.

Die Erlaubnisbehörde lässt sich das Original oder eine (beglaubigte) Kopie des jeweiligen Sachkundenachweises vorlegen und nimmt eine Kopie zu den Akten. Bei Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Sachkundenachweises hat die Erlaubnisbehörde bei der ausstellenden IHK nachzufragen.

2.2.3.2 *Formen des Sachkundenachweises.* Der Sachkundenachweis wird erbracht durch:

- die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer nach §§ 5a ff. BewachV,
- die nach § 5d BewachV i.V.m. § 5 BewachV abschließend aufgeführten Prüfungszeugnisse sowie
- die Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 BewachV (s. Nr. 7).

Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise s. Nr. 5.

Die Sachkundeprüfung abnehmen und somit auch die erforderliche Sachkundebescheinigung ausstellen kann jede Industrie- und Handelskammer, die Sachkundeprüfungen anbietet. Nicht notwendigerweise muss es sich hierbei um die für den Wohnort/Sitz des Antragstellers örtlich zuständige Kammer handeln. Die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung ist durch die Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nach dem Muster der Anlage 4 BewachV nachzuweisen.

2.2.4 *Versicherungsnachweis.* Der Antragsteller muss nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewO über den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verfügen. Die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung sind in §§ 6, 7 BewachV geregelt.

2.2.4.1 *Erfordernis der Haftpflichtversicherung.* Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist zu fordern:

- für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute),
- bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter,
- bei juristischen Personen für die juristische Person selbst,
- im Fall einer Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (oHG, KG, nicht jedoch GbR) auch für die Gesellschaft selbst.

Notwendig ist die Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens, die zur Akte zu nehmen ist.

2.2.4.2 *Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)* über das Nichtbestehen oder die Beendigung von Versicherungsverhältnissen ist die Erlaubnisbehörde. Erhält sie eine derartige Anzeige, so hat sie sich unverzüglich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der Gewerbetreibende eine neue Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Andernfalls ist ein Widerrufsverfahren nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG¹ einzuleiten (vgl. dazu Nr. 2.4.2); denn die Tätigkeit eines Bewachungsunternehmens ohne die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wird in der Regel eine Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen. Da die Nachhaftung des Versicherers gegenüber den geschädigten Dritten nach § 117 Abs. 2 VVG auf die Frist von einem Monat nach Erstattung der Anzeige begrenzt ist, ist das Widerrufsverfahren möglichst innerhalb dieser Frist durchzuführen.

2.2.4.3 *Haftungsbeschränkung (§ 7 BewachV)*. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 6 BewachV ist Maßstab für die Schutzbedürftigkeit des Auftraggebers. Deshalb darf der Gewerbetreibende seine Haftung aus der Bewachungstätigkeit bis zu dieser Grenze nicht beschränken. Bewachungstätigkeit i. S. d. § 7 BewachV ist nur die unter dem oben erläuterten Begriff der Bewachung fallende Tätigkeit. Soweit der Gewerbetreibende daneben noch andere Pflichten übernimmt, z. B. Ausschalten von Licht, Bedienen der Heizung, Gießen von Pflanzen, gilt das Verbot der Haftungsbeschränkung nicht. Unter Haftungsbeschränkung ist jede Abrede zu verstehen, durch welche die Ansprüche des Auftraggebers zu dessen Lasten abweichend von Rechtsvorschriften geregelt werden sollen, z. B. Ausschluss der Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit der Wachpersonen sowie Beweislastvereinbarungen. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können allerdings Ausschlussfristen vereinbart werden (§ 7 Satz 2 BewachV). Die Verweisung in § 7 BewachV bedeutet, dass die Mindestversicherungssumme die Untergrenze für die Haftung in jedem Einzelfall, also für jedes schädigende Ereignis bildet.

2.3 Erteilung der Erlaubnis

2.3.1 *Umfang der Erlaubnis*. Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller beantragt. Sie kann für einzelne oder alle von § 34a GewO erfassten Tätigkeiten erteilt werden.

2.3.2 *Auflagen*. Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden (§ 34a Abs. 1 Satz 2 GewO, § 36 VwVfG¹). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Auflagen kommen nur zum Schutz vor konkreten Gefahren für die Allgemeinheit oder die Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits durch die Bestimmungen der BewachV entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden. Sie

¹ Einzusetzen ist die Bestimmung des jeweiligen Landesrechts.

sind im Einzelnen zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben, die für die jeweilige Nebenbestimmung maßgebend waren (§ 39 VwVfG¹).

2.3.3 *Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Befristung.* Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalt dürfen der Erlaubnis nicht beigefügt werden. Sie kann befristet werden, wenn der Antragsteller dies beantragt.

2.3.4 *Form der Erlaubnis.* Der Erlaubnisbescheid soll inhaltlich dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 2) entsprechen.

2.4 Erlöschen der Erlaubnis

2.4.1 *Tod, Liquidation, Verzicht.* Die Erlaubnis erlischt – unbeschadet des § 46 GewO – wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Personen oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist, oder durch Verzicht.

Der gegenüber der Erlaubnisbehörde unmissverständlich erklärte schriftliche Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

2.4.2 *Rücknahme oder Widerruf.* Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 VwVfG¹).

Die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG¹ erfolgen.

Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören; ferner soll die für den Sitz der Hauptniederlassung zuständigen Industrie- und Handelskammer gehört werden.

Mitteilungen über die Rücknahme oder den Widerruf an die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen richten sich nach § 11 Abs. 5 GewO.

Vollziehbare und unanfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO versagt oder nach §§ 48, 49 VwVfG¹ zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 151 Abs. 2 GewO ferner dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung gegen eine juristische Person, so ist eine Mitteilung für diese und für den Vertretungsberechtigten der juristischen Person, der unzuverlässig ist, zu fertigen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

2.4.3 *Rückforderung der Erlaubnisurkunde.* Das Recht, die Erlaubnisurkunde zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 VwVfG².

3. Beschäftigung von Bewachungspersonal (§ 34a Abs. 1a GewO, §§ 9 und 13a BewachV)

3.1 Allgemeines

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BewachV darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung nur Personen beschäftigen, die

² Einzusetzen ist die Bestimmung des jeweiligen Landesrechts.

- zuverlässig sind,
- fachkundig sind, d.h.
 - über einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV verfügen oder
 - für die in § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO genannten Tätigkeiten über einen Sachkundenachweis nach § 5c Abs. 6 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers nach § 17 Abs. 2 BewachV verfügen
- und
- volljährig sind oder einen Abschluss nach § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV besitzen.

Ein Beschäftigter, der tatsächlich keine Bewachungstätigkeiten ausübt, zum Beispiel ein Buchhalter eines Bewachungsunternehmens, unterfällt nicht der BewachV, d.h., er ist von der Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer befreit; er ist auch nicht der zuständigen Behörde zu melden.

3.2 Melde- und Anzeigepflichten (§§ 9, 13a BewachV)

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde (siehe Nr. 6.2) zu melden bzw. anzuzeigen:

- a) Wachpersonen, die er beschäftigen will, vor dem ersten Einsatz (§ 9 Abs. 2 BewachV)
- b) Personen, die mit der Leitung des Betriebs beauftragt sind (§ 13a Satz 1 Alt. 1 BewachV)
- c) Personen, die mit der Leitung einer Zweigstelle beauftragt sind (§ 13a Satz 1 Alt. 2 BewachV),
- d) Bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen (§ 13a Satz 2 BewachV).

Bei der Meldung nach Buchst. a) sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 BewachV genannten Unterlagen beizufügen und es ist anzugeben, welche Bewachungstätigkeiten die gemeldete Wachperson ausüben soll. Diese Angabe ist wichtig, da von der jeweiligen Bewachungstätigkeit abhängt, ob die Wachperson über einen Unterrichtsnachweis oder einen Sachkundenachweis verfügen muss und ob eine Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeholt werden kann bzw. ab dem 01.01.2019 regelmäßig einzuholen ist. Der Gewerbetreibende darf gemeldete Wachpersonen erst **nach** erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständige Behörde mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befassen.

Bei der Anzeige nach Buchst. b) bis d) hat der Gewerbetreibende den Namen (und ggf. den Geburtsnamen), den Vornamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift der mit der Leitung beauftragten Personen anzugeben. Dies gilt auch bei späteren Wechseln der Personen.

Die Meldepflicht nach § 9 Abs. 2 BewachV gilt für alle Wachpersonen, die im Namen und nach Weisung des Gewerbetreibenden – ggf. auch nur einmalig für einen bestimmten Auftrag – für die Durchführung von Bewachungsaufgaben eingesetzt wer-

den.³ Beauftragt der Gewerbetreibende einen Subunternehmer, so muss dieser seinerseits über eine Erlaubnis nach § 34a GewO verfügen und er ist für die Meldung der von ihm eingesetzten Wachpersonen nach § 9 Abs. 2 BewachV verantwortlich.

3.3 Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Beschäftigten holt die zuständige Behörde nach § 34a Abs. 1a Satz 3 GewO mindestens die folgenden Informationen ein:

- eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG,
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts bezüglich tatsächlicher Anhaltspunkte, die für Bedenken gegen die Zuverlässigkeit sprechen sowie
- ab dem 01.01.2019 im Falle von Bewachungen nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 4 und 5 GewO – auch in nicht leitender Funktion – sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, über das Bewacherregister eine Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.

Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland leben, kann gem. § 30b BZRG ein Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden, das Auskunft sowohl über den Inhalt des BZR als auch über den Inhalt des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (s. zur Einholung eines Europäischen Führungszeugnisses Nr. 2.2.1.1).

Darüber hinaus können Informationen von weiteren Stellen eingeholt werden, z. B. eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (AZR) (s. Nr. 2.2.1.2). Bis zum 31.12.2018 kann im Falle von Bewachungen nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 4 und 5 GewO – auch in nicht leitender Funktion – sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, eine Stellungnahme der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz / Veranlassung der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems eingeholt werden.

3.3.1 Die Ausführungen zur *Regelvermutung der Unzuverlässigkeit* (Katalog nach § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 GewO; s. Nr. 2.2.1.3), der *Feststellung der Zuverlässigkeit bei Aufenthalt in Drittstaaten* (grds. Mindestaufenthalt in EU/EWR-Staaten von drei Jahren; s. Nr. 2.2.1.4) und die *regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit* (ab dem 01.01.2019; s. Nr. 2.2.1.5) gelten nach § 34a Abs. 1a Satz 6 GewO für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Wachpersonen entsprechend.

3.3.2 Enthalten die vorgenannten Auskünfte Eintragungen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Wachperson und damit für seine Bewachungstätigkeit von Relevanz sind, sollte die Behörde zunächst den Betroffenen selbst hören, damit dieser möglicherweise von sich aus Konsequenzen ziehen kann, um die Offenbarung der ihn betreffenden sensiblen Daten an Dritte zu vermeiden.

³ Vgl. Beschluss des VG Berlin vom 25.02.2014 (Az. VG 4 L 457.13); Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 29.06.2015 (Az. OVG 1 S 20.14) = GewArch 2016, S. 197 ff.

- 3.3.3 *Ergebnis der Überprüfung.* Die zuständige Behörde teilt dem Gewerbetreibenden nach § 34a Abs. 3 GewO unverzüglich nach Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung das Ergebnis mit. Spätestens vier Wochen nach Eingang der Meldung einer Wachperson hat die zuständige Behörde den Gewerbetreibenden über den Stand des Verfahrens zu unterrichten.

Ergibt die Überprüfung keine oder nicht einschlägige Eintragungen bzw. Anhaltspunkte, die gegen die Zuverlässigkeit der Wachperson sprechen, ist der Gewerbetreibende von der weiteren Prüfung der Zuverlässigkeit der Wachperson befreit.

- 3.3.4 *Nachträgliche Unzuverlässigkeit.* Im Fall einer nachträglich festgestellten Unzuverlässigkeit einer Wachperson kann seine weitere Beschäftigung durch die zuständige Behörde (siehe Nr. 6.2) dem Unternehmer gegenüber unmittelbar untersagt werden (§ 34a Abs. 4 GewO); einer diesbezüglichen Auflage bedarf es nicht mehr. Im Hinblick auf § 39 VwVfG⁴ ist es bei der rechtlichen Begründung in der Regel erforderlich, die tragenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidung zu nennen.
- 3.3.5 *Verwertung/Offenlegung/Weitergabe.* Gegen eine Verwertung, Offenlegung und Weitergabe der durch die vorgenannten Auskünfte empfangenen Daten über eine Wachperson im Rahmen des Untersagungsverfahrens nach § 34a Abs. 4 GewO durch die Erlaubnisbehörde bestehen im Übrigen keine rechtlichen Bedenken (§ 11 Abs. 1, 3 und 4 GewO i. V. m. §§ 28, 39 VwVfG⁵).

3.4. Unterrichtsnachweis

Die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Unterrichtung ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 BewachV.

- 3.4.1 *Formen des Unterrichtsnachweises.* Der Unterrichtsnachweis wird erbracht durch:
- die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtung bei der Industrie- und Handelskammer nach §§ 1 ff. BewachV,
 - die nach § 5 BewachV abschließend aufgeführten Prüfungszeugnisse sowie
 - die Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 BewachV (s. Nr. 7).

Hinsichtlich der Anerkennung ausländische Befähigungsnachweise s. Nr. 5.

Die Unterrichtung durchführen und somit auch die erforderliche Unterrichtsbescheinigung ausstellen kann jede Industrie- und Handelskammer, die Unterrichtungen anbietet. Nicht notwendigerweise muss es sich hierbei um die für den Wohnort/Sitz der Wachperson örtlich zuständige Kammer handeln. Die erfolgreich durchgeführte Unterrichtung ist durch die Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nach dem Muster der Anlage 1 BewachV nachzuweisen.

Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtsnachweises ist nicht vorgesehen. Personen, die mit Bewachungstätigkeiten nach § 34a Abs. 1a GewO betraut werden, müssen über einen Unterrichtsnachweis bzw. für bestimmte Tätigkeiten über einen Sachkundenachweis (s. Nr. 3.5) verfügen.

- 3.4.2. *Inhalt der Unterrichtung.* Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache und umfasst mindestens 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Jedes Sachgebiet soll nach § 3 Abs.

⁴ Einzusetzen ist die Bestimmung des jeweiligen Landesrechts.

⁵ Einzusetzen ist die Bestimmung des jeweiligen Landesrechts.

2 BewachV mit mündlichen und schriftlichen Verständnisfragen abgeschlossen werden, damit sich die IHK davon überzeugen kann, dass die zu unterrichtenden Personen den Unterrichtsstoff verstanden und das Unterrichtsziel erreicht haben. Damit Personen mit Migrationshintergrund dem Unterrichtsstoff folgen und das Erlernete in die Praxis umsetzen können, ist es erforderlich, dass sie über die hierfür erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (EQR) verfügen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BewachV). Über Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des EQR verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (vgl. § 3 Abs. 2 der Integrationsverordnung (IntV)). Sofern die IHK Zweifel an den erforderlichen Sprachkenntnissen hat, kann sie die Vorlage eines B1-Zertifikats des Goethe-Instituts oder einer anderen geeigneten Einrichtung verlangen oder selbst das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse prüfen. Nicht oder missverständliche Anweisungen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben oder die Unkenntnis der zu beachtenden Rechtsnormen können schwerwiegende Konsequenzen für das Leben, Gesundheit und Eigentum der bewachten Person haben. Die Teilnahme an einer Unterrichtung bzw. die Erteilung des Unterrichtsnachweises können daher auch wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verweigert werden.

3.5 Sachkundenachweis

Personen, die eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausüben wollen, müssen einen Sachkundenachweis (s. Nr. 2.2.3.2) vorlegen:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. auf U-Bahnhöfen, in S-Bahnen, in Fußgängerzonen) oder im Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (zum Beispiel Kaufhäuser, Ladenpassagen); die Bezeichnung „Kontrollgänge“ verdeutlicht, dass das Wachpersonal einen größeren Raum durch Umhergehen oder – fahren bewachen muss (z.B. Citystreifen, in Bahnen mitfahrendes Wachpersonal) (§ 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 GewO). Keine Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum i. S. d. § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 GewO, sondern Objektschutz sind Fahrten von einem zu bewachenden Objekt zu einem anderen Objekt.
- Schutz vor Ladendieben (Ladendetektive; § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 GewO).
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (Türsteher; § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 GewO).
- Bewachung **in leitender Funktion** (das sind Personen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und gegenüber den übrigen Wachpersonen weisungsbefugt sind) von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG, Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen (§ 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 GewO). Sofern zur Bewachung einer Flüchtlingsunterkunft nur eine Wachperson eingesetzt wird, muss diese über einen Sachkundenachweis verfügen, da ihr die Verantwortung für die wahrgenommene Bewachungstätigkeit obliegt. Bei zwei eingesetzten Wachpersonen muss mindestens eine Wachperson über einen Sachkundenachweis verfügen.
- Bewachung **in leitender Funktion** (s.o.) von zugangsgeschützten Großveranstaltungen (§ 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 GewO) (Großveranstaltungen sind Ereignisse sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, ohne Versammlung im Sinne des Art. 8 Grundgesetz zu sein, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden und die deshalb nach den Umständen des Einzelfalls besondere Anforderungen an Einrichtungen der Gefahrenabwehr stellen. Leitbildhaft kann § 1 Abs. 1 Muster-Versammlungsstättenverordnung in der

Fassung von Juni 2005 herangezogen und auch auf andere Sachverhalte übertragen werden; d.h. erfasst werden Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 200 Personen, im Freien mit mehr als 1.000 Personen und in Sportstadien mit mehr als 5.000 Personen. Nicht umfasst von der Regelung sind nicht zugangsgeschützte Großveranstaltungen wie z.B. Karnevalsumzüge oder Prozessionen.

- Bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV).
- Die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen (§ 5a Abs. 2 Nr. 3 BewachV).

Der Gewerbetreibende darf Personal ohne Sachkundenachweis in den genannten Bereichen nicht einsetzen. Eine Karenzzeit für die nachträgliche Erbringung des Sachkundenachweises besteht nicht. § 17 Abs. 2 und 3 BewachV enthalten Besitzstands- und Übergangsregelungen für Wachpersonen, die lediglich über einen Unterrichtsnachweis verfügen (vgl. Nr. 7).

3.6 Volljährigkeit

Wachpersonen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BewachV eigenständig Bewachungsaufgaben übernehmen, wenn sie erfolgreich eine Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ nach der einschlägigen Ausbildungsverordnung vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 932) oder zur „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ nach der einschlägigen Ausbildungsverordnung vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 940) abgeschlossen haben. Der Ausbildungsabschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5d BewachV als Unterrichts- und Sachkundenachweis anerkannt. Solange die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, liegt kein dem Unterrichts- bzw. Sachkundenachweis gleichwertiger Nachweis vor. Auszubildende können Bewachungsaufgaben daher nur im Rahmen der entsprechenden Zuordnung (für Jugendliche siehe § 22 Abs. 2 Nrn. 1 - 2 JArbSchG) zu ihrem Ausbilder wahrnehmen. Die Übertragung einer vollkommen eigenverantwortlichen Bewachungstätigkeit – was sich ggf. aus dem vom Gewerbetreibenden vorgegebenen Arbeitsplan ergeben würde – ist auch bei volljährigen Auszubildenden nicht zulässig.

Für Bewachungstätigkeiten in den Bereichen, in denen ein Sachkundenachweis zu erbringen ist (s. Nr. 3.5), gelten diese Ausführungen entsprechend.

4. Ausübung des Bewachungsgewerbes

4.1 Wachdienst (§§ 10 ff. BewachV)

- 4.1.1 *Dienstanweisung (§ 10 BewachV)*. Nach § 10 BewachV ist der Wachdienst durch eine Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muss den Besonderheiten der von dem Gewerbetreibenden ausgeübten Bewachung Rechnung tragen und weiter die in § 10 BewachV vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. Die Zustimmung des Gewerbetreibenden nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BewachV ersetzt nicht die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Nach der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (DGUV Vorschrift 23) ist in der Dienstanweisung das Verhalten des Wach- und Sicherungspersonals einschließlich des Weitermeldens von Mängeln und besonderen Gefahren zu regeln.

Der Wachperson ist ein Abdruck der Dienstanweisung sowie der DGUV Vorschrift 23 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen (§ 10 Abs. 2 BewachV).

- 4.1.2 *Ausweis, Namensschild (§ 11 BewachV).* Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis gemäß § 11 Abs. 1 BewachV auszustellen. Außerdem ist die Wachperson nach § 11 Abs. 3 BewachV verpflichtet, einen in der Bundesrepublik Deutschland oder einem EU-/EWR-Staat ausgestellten Personalausweis, Reisepass, Passersatz, Ausweisersatz oder ein sonstiges amtliches Ausweis- oder Identifizierungsdokument mit sich zu führen und auf Verlangen den Beauftragten der Vollzugsbehörden (Gewerbebehörden, Ordnungsbehörden, Polizei, Zoll) vorzuzeigen. Der Ausweis dient der Kontrolle und Überwachung der Wachperson vor Ort durch die Vollzugsbehörden sowie ab 01.01.2019 dem Abgleich mit dem Bewacherregister.

Der Ausweis ist während des Wachdienstes sichtbar zu tragen, dies kann z. B. in einem an der Dienstkleidung angebrachten Sichtfenster erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Ladendetektive, da diese eben nicht auf Anhieb als solche erkannt werden sollen. Sichtbar sein muss nur der Bewacherausweis selbst, nicht aber die in ihm enthaltenen Daten nach § 11 Abs. 1 und 2 BewachV – zulässig sind daher Ausweisformen wie ein mehrseitiger Klapp-Ausweis oder ein Ausweis, der nicht alle Daten auf einer Seite enthält.

Zusätzlich zu dem Ausweis haben Wachpersonen nach § 11 Abs. 4 BewachV bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum, Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, Bewachungen in leitender Funktion von Flüchtlingsunterkünften sowie Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen (§ 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 GewO) gut sichtbar ein Schild mit dem Namen des Gewerbetreibenden bzw. seiner Firma sowie mit ihrem eigenen Namen oder einer vom Gewerbetreibenden zugeordneten Kennnummer zu tragen. Im Unterschied zu dem Ausweis nach § 11 Abs. 1 BewachV dient das Schild nach § 11 Abs. 4 BewachV der Identifizierung der Wachperson als eine solche für Bürgerinnen und Bürger.

- 4.1.3 *Dienstkleidung (§ 12 BewachV).* Der Dienstkleidungszwang nach § 12 BewachV soll verhindern, dass eine Wachperson, die in Ausübung ihres Dienstes ein befriedetes Besitztum betritt, von Dritten für einen Eindringling gehalten wird. Die Gefahr einer derartigen Verwechslung besteht bei der Personenüberwachung nicht; hier ist das Betreten von Grundstücken nicht Inhalt, sondern zufällige Folge des Bewachungsauftrags. Deshalb ist § 12 BewachV auf die Personenbewachung nicht anwendbar. Dasselbe gilt für Transportbewacher, zum Beispiel bei der Bewachung von Geldtransporten. Die § 12 BewachV zugrunde liegende Erwägung trifft weiter den Fall nicht, dass die Wachperson während des Wachdienstes auf ein und demselben befriedeten Grundstück verweilt, zum Beispiel in einem Kaufhaus zur Verhinderung von Warendiebstählen. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich dann in der hier in Frage stehenden Hinsicht nicht von der eines Angestellten des Inhabers des Hausrechts, und es besteht keine Notwendigkeit für den Dienstkleidungszwang. Der Wachdienst beginnt für diese Person auch erst, wenn sie das Besitztum betreten hat; das Betreten ist also hier nicht Inhalt der Bewachungstätigkeit.

- 4.1.4 *Umgang mit Waffen (§ 13 BewachV).* Die Zulässigkeit des Überlassens von Schusswaffen und Munition richtet sich nach § 28 WaffG. Der Gewerbetreibende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anzeige über jeden Waffengebrauch (§ 13 Abs. 2 BewachV) unverzüglich erstattet wird. Die mehrmalige Verletzung dieser Pflicht wird die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden regelmäßig in Frage stellen.

4.2 Überwachung des Betriebs (§ 14 BewachV, § 29 GewO)

Die gewerberechtlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten des Gewerbetreibenden sind in § 14 BewachV abschließend geregelt.

Die in § 29 GewO über die Auskunft und Nachschau getroffenen Vorschriften lassen die Befugnisse der Polizei zur Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen unberührt.

Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlass soll der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Dies beinhaltet auch Kontrollen an den Einsatzorten des eingesetzten Bewachungspersonals (z. B. am Veranstaltungsort). Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende und die von ihm eingesetzten Wachpersonen die ihm nach der GewO und den Ausführungsbestimmungen hierzu obliegenden Pflichten erfüllt.

Auskunft i. S. d. § 29 GewO bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftliche Auskunft zu erteilen, umfasst auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen.

4.3 Reisegewerbe

§ 34a GewO gilt nur für das stehende Gewerbe; gem. § 57 Abs. 2 GewO gelten für die reisegewerbliche Ausübung aber dieselben Anforderungen wie im stehenden Gewerbe. Im – in der Praxis wohl kaum vorkommenden – Fall einer ausschließlich im Reisegewerbe durchgeführten Bewachung darf die Reisegewerbekarte nur unter den Anforderungen des § 34a Abs. 1 GewO erteilt werden.

Der Inhaber einer Bewachungserlaubnis benötigt nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO keine Reisegewerbekarte, wenn er auch im Reisegewerbe das Bewachungsgewerbe ausübt (z.B. beim vorübergehenden Betrieb eines bewachten Parkplatzes während eines Volksfestes).

Nach § 61a Abs. 2 GewO gilt die aufgrund von § 34a Abs. 2 GewO erlassene BewachV entsprechend für Bewachungstätigkeiten im Reisegewerbe.

5. Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und andern Nachweisen aus EU-/EWR-Staaten sowie aus Drittstaaten⁶

5.1 Allgemeines

Wegen des Erfordernisses einer Unterrichtung bzw. einer Sachkunde für den Bewachungsgewerbetreibenden und das Bewachungspersonal handelt es sich bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten um einen reglementierten Beruf i. S. der EU-Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie⁷. Daher sind insbes. die §§ 11b, 13a bis

⁶ EU-/EWR Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

⁷ RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. September 2005

13c GewO sowie § 5f BewachV zu beachten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Überwachung

- im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, wobei der Bewachungsgewerbetreibende oder sein Personal unter Beibehaltung seiner Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder Drittstaat in Deutschland Bewachungsdienstleistungen erbringt,
- und der Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit, bei der der Bewachungsgewerbetreibende in Deutschland eine Niederlassung gründet (§ 4 Abs. 3 GewO).

Die ursprünglich nur für Staatsangehörige aus EU-/EWR-Staaten mit einer in einem EU-/EWR-Staat erworbenen Berufsqualifikation geltenden Anerkennungsregelungen wurden zum 01.04.2012 grundsätzlich auf Drittstaatsangehörige und auf in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen ausgeweitet.⁸

Auch deutsche Staatsangehörige, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen EU-/EWR-Staat oder Drittstaat erworben haben, werden von den Regelungen dieses Abschnitts erfasst.

5.2 Niederlassungsfreiheit

Für die Begründung einer hiesigen Niederlassung ist eine Erlaubnis nach § 34a GewO erforderlich. Ausländische Nachweise sind im Rahmen der Erlaubniserteilung zu berücksichtigen.

- 5.2.1 *Zuverlässigkeit.* War der Antragsteller zuvor im Ausland, hat er bezüglich der Zuverlässigkeit einschlägige Unterlagen dieses ausländischen Staates vorzulegen, die den deutschen Auszügen aus dem Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister entsprechen. Sofern der Herkunftsstaat ein EU/EWR-Staat ist, kann die Behörde in Zweifelsfällen gem. § 11b Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GewO über die Registerbehörde, das Bundesamt für Justiz, mit den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates Kontakt aufnehmen (vgl. auch § 57a Abs. 7 BZRG).

Daneben gibt es die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI. Soweit die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates nicht aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehen, kann die Behörde sich auch an die für Berufsqualifikationsanerkennungsfragen zuständige Kontaktstelle des Herkunftsstaates wenden⁹. Da – ebenso wie in Deutschland – in allen anderen EU-/EWR-Staaten die Ausübung des Bewachungsgewerbes einer staatlichen Erlaubnis bedarf, ist bei Antragstellern, die bereits in ihrem Herkunftsstaat als Bewachungsgewerbetreibende tätig waren, die Vorlage der ausländischen Erlaubnisurkunde zu verlangen, sowie ein Nachweis der Zuverlässigkeit, der nicht älter als drei Monate ist.

- 5.2.2 *Nachweis der geordneten Vermögensverhältnisse und Versicherungsnachweis.* Der Nachweis der geordneten Vermögensverhältnisse und einer Versicherung ist entsprechend den Nrn. 2.2.2 und 2.2.4 in gleicher Weise von Antragstellern mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit oder Drittstaatsangehörigkeit zu verlangen. Für den Nachweis einer ausreichenden Versicherung von Antragstellern, die bereits zuvor in EU-/EWR-Staaten als Bewachungsgewerbetreibende tätig waren oder (bei Beibehaltung der dor-

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354/132):

vgl. § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572)

⁹ Aktuelle Liste „LIST OF CONTACT POINTS DESIGNATED UNDER DIRECTIVE 2005/36/EC“ unter http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

tigen Niederlassung) noch sind, sollte eine in dem EU-/EWR-Staat abgeschlossene Versicherung anerkannt werden, wenn sie durch Mindestsummen und Risikoabdeckung dem nach § 6 BewachV vorgeschriebenen Versicherungsschutz entspricht.

5.2.3 *Eidesstattliche Erklärung.* Werden von dem Heimatstaat keine Unterlagen betreffend die Zuverlässigkeit bzw. die genügenden Mittel ausgestellt, so können diese durch eidesstattliche Erklärung der den Antrag stellenden Person ersetzt werden (§ 13b Abs. 1 Satz 3 GewO).

5.2.4 *Sachkundeprüfung.* Von der Vorlage eines Sachkundenachweises gem. Nr. 2.2.3 ist abzusehen, wenn eine gleichwertige ausländische Sachkunde nachgewiesen werden kann. In den meisten EU-/EWR-Staaten wird von den Bewachungsgewerbetreibenden ein Sachkunde- bzw. Unterrichtsnachweis verlangt. Bei Zweifeln über die Echtheit der Nachweise aus den EU-/EWR-Staaten kann über das Binnenmarktinformationssystem IMI bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nachgefragt werden (s. Nr. 5.2.1). Es können jedoch nur solche Nachweise anderer EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als gleichwertig anerkannt werden, welche die Voraussetzungen des § 13c Abs. 1 und 2 GewO erfüllen. Die zur Erlaubniserteilung zuständige Stelle kann im Wege der Rechtshilfe von der ortsansässigen IHK eine Stellungnahme hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Sachkunde oder Unterrichtung einholen, da die IHK für die Unterrichtsverfahren und die Sachkundeprüfung zuständig sind und damit über weitergehende Erfahrungen der im Bewachungsgewerbe erforderlichen Qualifikationsanforderungen verfügen. Diese wollen sie im Laufe der Zeit durch die Anlegung einer Datensammlung ausbauen, der sich dann auch belastbare Erkenntnisse über den Inhalt ausländischer Qualifikationen entnehmen lassen.

Ist die ausländische Sachkunde bzw. Unterrichtung nicht gleichwertig, so muss geprüft werden, ob der Antragsteller dies durch die im Rahmen der Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgleichen kann. Da die Sachkundeprüfung sich auch auf spezifische Kenntnisse des deutschen Rechts bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel diese Kenntnisse nicht durch einen ausländischen Sachkundenachweis und auch nicht durch Berufspraxis im Ausland abgedeckt sind. Nach § 13c Abs. 2 GewO ist dann eine ergänzende Sachkundeprüfung erforderlich, die die vom ausländischen Sachkundenachweis nicht abgedeckten Sachgebiete umfasst (spezifische Sachkundeprüfung):

- Sofern es um eine in einem EU- oder EWR-Staat erworbene Berufsqualifikation geht, ist dem Antragsteller freizustellen, ob er anstelle der spezifischen Sachkundeprüfung eine ergänzende Unterrichtung ablegt (§ 13c Abs. 3 Satz 1 GewO). Dabei sollen gemäß § 13c Abs. 3 Satz 3 GewO die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BewachV von der unterrichtenden IHK so ausgestaltet werden, dass die ergänzende Unterrichtung eine dem Schwierigkeitsgrad der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung erlaubt.
- Bei der Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation besteht hingegen kein Wahlrecht zwischen ergänzender Unterrichtung und spezifischer Sachkundeprüfung, es sei denn, der in einem Drittstaat ausgestellte Qualifikationsnachweis wurde bereits in einem anderen EU-/EWR-Staat anerkannt und dieser Staat bescheinigt dem Antragsteller eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (§ 13c Abs. 3 Satz 2 GewO).

Für die Fälle, in denen ein Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts nicht erbacht werden kann, werden die IHK eine ergänzende Unterrichtung nach § 13c Abs. 2 und 3 GewO durchführen, die diese Defizite ausgleichen soll, ggf. ist der Nachweis einer entsprechenden IHK-Unterrichtung vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass grds. eine ergänzende Unterrichtung gemäß § 13c Abs. 2 GewO zu erfolgen hat, welche im Fall einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Berufsqualifikation jedoch auf Wunsch des Antragstellers durch eine spezifische Sachkundeprüfung über die betreffenden Sachgebiete ersetzt werden kann (§ 13c Abs. 3 GewO).

Neben Rechtskenntnissen bezieht sich die deutsche Unterrichtung auch auf Kenntnisse über den Umgang mit Menschen, sowie Gefahren- und Konfliktsituationen und über Grundzüge der Sicherheitstechnik (vgl. Nrn. 5 und 6 der Anlage 4 zu § 5c Abs. 6 BewachV). Von Antragstellern mit ausländischen Qualifikationen ist der Nachweis zu verlangen, dass die ggf. vorgelegten ausländischen Qualifikationen auch diese beiden Punkte abdecken.

Falls die Prüfung ergibt, dass die ausländische Qualifikation die notwendigen Kenntnisse des deutschen Rechts nicht abdeckt, mindestens aber einer der Punkte 5 oder 6 abgedeckt ist, sollte bei Antragstellern mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit aus EU-rechtlichen Gründen in diesen Fällen lediglich die Ablegung der spezifischen Sachkundeprüfung/ergänzenden Unterrichtung hinsichtlich der Rechtskenntnisse gefordert werden.

5.2.5 *Ausstellung der ergänzenden Unterrichtungs- bzw. spezifischen Sachkundebescheinigung.* Die unterrichtenden bzw. prüfenden IHKn stellen eine entsprechende Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der ergänzenden Unterrichtung bzw. spezifischen Sachkundeprüfung aus (§ 5c Abs. 6 BewachV analog). Dabei sind die unterrichteten bzw. geprüften Sachgebiete explizit aufzuführen, die anderweitig nachgewiesenen Sachgebiete sind durch einen entsprechenden Zusatz zu kennzeichnen (vgl. Anlagen 3 und 4).

5.2.6 *Arbeitnehmer.* Die Nrn. 5.2.1 und 5.2.3 bis 5.2.5 sind für Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise ist Nr. 5.2.4 dahingehend abzuändern, dass die von der IHKn angebotene ergänzende Unterrichtung sich an den Nrn. 1 bis 4 des Unterrichtsverfahren für Bewachungspersonal der Anlage 3 zu § 4 BewachV orientiert, welche für die Nrn. 1 bis 4 24 Unterrichtsstunden vorsieht, es sei denn, dass eine Tätigkeit ausgeübt werden, für die eine Sachkundeprüfung erforderlich ist (s. Nr. 3.5).

5.3 Dienstleistungsfreiheit

5.3.1 *Anzeige der Dienstleistungserbringung.* Bewachungsgewerbetreibende mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit, die in Deutschland eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen und in einem anderen EU-/EWR-Staat rechtmäßig niedergelassen sind, müssen die Absicht der Tätigkeitsaufnahme der zuständigen Stelle in Deutschland (siehe Nr. 6) vorher schriftlich unter Beifügung bestimmter Unterlagen anzeigen (§13 a Abs. 1, 5 GewO).

Die Bewachungsgewerbetreibenden müssen die folgenden Unterlagen vorlegen:

- einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- einen Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem anderen EU-/EWR-Staat und der Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist,
- einen Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, dabei sind die Grundsätze der Nr. 2.2.1 bezüglich der Zuverlässigkeit anzuwenden,

- sofern die Bewachungstätigkeit im Niederlassungsstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist,
 - einen Nachweis der Berufsqualifikation, andernfalls
 - einen Nachweis, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist,
- einen Nachweis eines Versicherungsschutzes, dabei sind die Grundsätze der Nr. 2.2.4 zu beachten.

Da die Bewachung sich oft über einen langen Zeitraum erstreckt, ist der Bewachungsgewerbetreibende auf die formlose Wiederholung der Anzeige gemäß § 13a Abs. 6 GewO hinzuweisen, die alle 12 Monate zu erbringen ist. Bei wesentlichen Änderungen von Umständen sind diese sofort schriftlich anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen.

- 5.3.2 *Sachkundeprüfung.* Die Notwendigkeit der Nachprüfung der Berufsqualifikation nach den Vorgaben des EU-Rechts ist eine Einzelfallprüfung. Eine gleichwertige Qualifikation kann nur dann verlangt werden, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde (§ 5f Satz 1 BewachV). Da im deutschen Bewacherrecht die Abgrenzung der polizeilichen Befugnisse mit seinem inhärentem Gewaltmonopol zu den Tätigkeiten des privaten Sicherheitsgewerbes einen prägnanten Punkt darstellt, kann regelmäßig bei der Ausübung von Bewachungstätigkeiten, ob als Bewachungsgewerbetreibender oder Arbeitnehmer, von einer möglichen schweren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers i. S. d. § 5f Satz 1 BewachV ausgegangen werden, so dass jeweils eine ergänzende Unterrichtung bzw. spezifischen Sachkundeprüfung zu verlangen wäre.

Hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit und der Durchführung der ergänzenden Unterrichtung bzw. spezifischen Sachkundeprüfung ist Nr. 5.2.4 entsprechend anzuwenden (§ 5f Satz 2 GewO i.V.m. § 13c Abs. 2, 3 GewO).

- 5.3.3 *Arbeitnehmer.* Nach § 13a Abs. 7 GewO sind bei Arbeitnehmern mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit die sonstigen Vorschriften wie bei Selbständigen entsprechend anzuwenden, wobei die Anzeige gem. § 9 Abs. 3 BewachV durch den Bewachungsgewerbetreibenden erfolgen muss.

Es sind die in Nr. 5.3.1 genannten Unterlagen mit Ausnahme des Versicherungsschutznachweises entsprechend einzureichen; der Niederlassungsnachweis kann - sofern für Arbeitnehmer keine Bescheinigung von den Behörden des Niederlassungsstaates ausgestellt wird - in Form eines Beschäftigungsnachweises für Arbeitnehmer erfolgen.

Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise ist Nr. 4.2.4 dahingehend abzuändern, dass die von der IHKn angebotene ergänzende Unterrichtung sich an den Nrn. 1 bis 4 des Unterrichtsverfahren für Bewachungspersonal der Anlage 3 zu § 4 BewachV orientiert, welche für die Nrn. 1 bis 4 24 Unterrichtsstunden vorsieht. Soll eine Tätigkeit ausgeübt werden, für die eine Sachkundeprüfung erforderlich ist (s. Nr. 3.5), ist Nr. 5.4 entsprechend anzuwenden.

5.4 Fristen

- 5.4.1 *Niederlassungsfreiheit.* Bewachungsgewerbetreibenden ist gemäß § 13c Abs. 5 GewO binnen eines Monats nach Eingang des Antrages eine Eingangsbestätigung zu erteilen, aus der hervorgeht, ob Unterlagen fehlen. Die Gleichwertigkeitsprüfung hat unver-

züglich zu erfolgen, über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung ist der Bewachungsgewerbetreibende spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu informieren, in begründeten Fällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden (§ 13c Abs. 5 Satz 2 und 3 GewO).

- 5.4.2 *Dienstleistungsfreiheit.* Bewachungsgewerbetreibenden mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit ist gem. § 5f Satz 1 BewachV i. V. m. § 13a Abs. 2 Satz 2 GewO nach Anzeige der Dienstleistungserbringung eine Eingangsbestätigung zu erteilen, aus der hervorgeht, ob eine Nachprüfung der Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit erforderlich ist. Hierüber ist der Dienstleister bis einen Monat nach Anzeige und Eingang der vollständigen Unterlagen zu unterrichten, in Ausnahmefällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden (§ 13a Abs. 2 Satz 3 bis 5 GewO).

Kann gemäß Nr. 5.3.2 eine gleichwertige Qualifikation verlangt werden und sind die Berufsqualifikation des Dienstleisters und die im Inland geforderten Qualifikationen nicht gleichartig, so muss der Dienstleister die Gelegenheit bekommen, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die unter Nr. 5.2.4 aufgeführten Unterrichtungen bzw. Sachkundeprüfungen nachzuweisen (§ 13a Abs. 3 GewO). Hält die zuständige Stelle die oben genannten Fristen nicht ein, so darf die Dienstleistung erbracht werden (§ 13a Abs. 4 GewO).

Für die Anzeige der Tätigkeit von Arbeitnehmern gelten diese Fristen entsprechend.

6. Zuständigkeiten

6.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für den Vollzug des § 34a GewO und der BewachV richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

6.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtlichen Zuständigkeiten der Behörde richten sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG¹⁰. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte ansässig ist. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Meldung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 3 BewachV für die bei der Hauptniederlassung zu beschäftigenden Wachpersonen bei der dort zuständigen Behörde, für die bei einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle Beschäftigten bei jenen Behörden vorgenommen werden muss, die dann auch für die gegebenenfalls erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfungen zuständig sind.

Für die Erlaubnis ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Hauptniederlassung liegt bzw. beabsichtigt ist.

Für die Anzeige nach § 13a Abs. 1 GewO ist die Behörde am Ort der erstmaligen Leistungserbringung örtlich zuständig (analog § 8 Abs. 1 Satz 2 EU/EWR-Handwerk-VO).

7. Übergangs- und Bestandsschutzregelungen

7.1 Unterrichtung bzgl. Stichtag 31.03.1996 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BewachV)

¹⁰ Einzusetzen ist die Bestimmung des jeweiligen Landesrechts.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BewachV befreit Wachpersonen von der Unterrichtung, wenn sie am 31.03.1996 tatsächlich bei einem Bewachungsgewerbetreibenden mit einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO beschäftigt waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sind allerdings nur die Personen begünstigt, bei denen die Befreiungstatbestände exakt vorliegen. Das Bewachungspersonal muss also am Stichtag bei einem Bewachungsgewerbetreibenden mit einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO beschäftigt gewesen sein, wobei die vorherige Dauer unbeachtlich ist. Nicht begünstigt sind daher solche Personen, die zwar möglicherweise vorher viele Jahre einschlägig beschäftigt waren, die aber am Stichtag arbeitslos oder in einem anderen Gewerbebezweig tätig waren.

Bei nur zeitweise oder unregelmäßig, z. B. nur bei besonderen Veranstaltungen Beschäftigten, die an diesem Stichtag nicht tatsächlich tätig waren, wird es auf die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsvertrages im Einzelnen ankommen, ob eine Beschäftigung gleichwohl gegeben war. Ein Indiz für ein bestehendes Arbeitsverhältnis kann zum Beispiel auch sein, dass der Bewachungsgewerbetreibende den Beschäftigten nach den bisher geltenden Vorschriften als Wachperson gemeldet hatte.

Die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BewachV begünstigten Personen sind auf Dauer von der Erbringung des Unterrichtsnachweises befreit, auch wenn sie nach dem 01.04.1996 den Arbeitgeber wechseln oder zwischenzeitlich andere Tätigkeiten ausüben. Bei einem Arbeitsplatzwechsel ist diese Bescheinigung der dann zuständigen Behörde anstelle des Unterrichtsnachweises vorzulegen. Nur wenn es sich offensichtlich um eine Gefälligkeitsbescheinigung handelt, soll die Behörde eine Nachprüfung vornehmen.

Die o.g. Besitzstandsregelung bezieht sich generell auf jede Unterrichtung.

7.2 Sachkundenachweis bzgl. Stichtag 01.01.2003 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BewachV)

Für den Bereich des Sachkundenachweises trifft § 17 Abs. 2 Satz 1 BewachV die notwendige Bestandsschutzregelung für Wachpersonen, die am 01.01.2003 Bewachungstätigkeiten nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 3 GewO durchführten. Die Ausführungen in Nr. 7.1 für Fälle des Arbeitgeberwechsels gelten entsprechend. Angesichts der erhöhten Anforderungen des Sachkundenachweises ist darauf zu achten, dass die Wachpersonen auch tatsächlich gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 BewachV ununterbrochen drei Jahre in den o.g. Bereichen tätig waren, um in den Genuss der Besitzstandsregelung zu gelangen.

7.3 Sachkundenachweis bzgl. Stichtag 01.12.2016

7.3.1 *Gültigkeit bisheriger Sachkundenachweise.* Bisherige Sachkundenachweise nach §§ 5a, 5d und 17 Abs. 2 BewachV gelten auch für die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 4 und 5 GewO.

7.3.2 *Übergangsregelung für Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Nr. 4 BewachV (§ 17 Abs. 3 BewachV).* § 17 Abs. 3 BewachV trifft eine einjährige Übergangsregelung für Personen i. S. d § 5a Abs. 2 Nr. 4 BewachV, die am 01.12.2016 Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 4 und 5 GewO durchführen. Hiervon erfasst ist demnach Bewachungspersonal, das

- **in leitender Funktion** Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen sowie

- **in leitender Funktion** Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

durchführt. Sie benötigen erst zum 30.11.2017 einen Sachkundenachweis (vgl. auch Nr. 7.3.1).

7.3.3 *Auswirkungen bzgl. Gewerbetreibende und gesetzliche Vertreter.* Gemäß § 34a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GewO ist ab dem 01.12.2016 die erfolgreiche Ablegung der IHK-Sachkundeprüfung (Sachkundenachweis) Voraussetzung für die Erteilung der Bewachererlaubnis.

Den Sachkundenachweis müssen nach § 5a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BewachV folgende Personen erbringen:

- Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO als Selbständige ausüben wollen,
- Bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind.

Das Erfordernis, einen Sachkundenachweis vorzulegen, gilt nur für die Erlaubniserteilung ab 01.12.2016. Gewerbetreibende, die am 01.12.2016 bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34a GewO sind, genießen **Bestandsschutz** und müssen nachträglich **keinen** Sachkundenachweis vorlegen. Dies ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie daraus, dass für bestehende Erlaubnisse keine Erlöschensregelung nach dem Vorbild von § 157 Abs. 2 Satz 5, Abs. 6 Satz 2 und § 160 Abs. 4 Satz 1 GewO getroffen wurde; Gewerbetreibende können weiterhin auf der Grundlage der bestandskräftigen Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO tätig werden.

Dies gilt auch für Gewerbetreibende, die bisher unter die alte Bestandsschutzregelung des § 17 Abs. 1 BewachV a. F. fielen (Personen, die vor dem 01.12.1994 das Bewachungsgewerbe mindestens drei Jahre befugt ausgeübt haben und von der Unterrichtung befreit waren).

Der Bestandsschutz gilt sowohl für Personen, die das Bewachungsgewerbe als Selbständige ausüben (§ 5a Abs. 2 Nr. 1 BewachV), als auch für die gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV).

Dieser **Bestandsschutz entfällt** jedoch bei einer Änderung der Verhältnisse, d.h.:

- kommt ein neuer gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV zur juristischen Person, muss dieser einen Sachkundenachweis vorlegen,
- wechselt der bisherige gesetzliche Vertreter in eine andere juristische Person als gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV, muss er für seine dortige Tätigkeit einen Sachkundenachweis vorlegen,
- macht sich ein bisher als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person Tätiger ab dem 01.12.2016 als Bewachungsunternehmer selbständig, bedarf er einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO und muss dazu einen Sachkundenachweis vorlegen,
- bei Neugründung einer juristischen Person nach Umwandlungsrecht.

Sofern der gesetzliche Vertreter zugleich **in leitender Funktion** Bewachungsaufgaben in den in § 34a Abs. 1a Satz 2 Nrn. 4 und 5 GewO genannten Bereichen durchführt, besteht insoweit **kein** Bestandsschutz; es gelten die Ausführungen zu Nr. 7.3.2 ent-

sprechend; d.h. bis zum 30.11.2017 muss ein Sachkundenachweis vorliegen (vgl. auch Nr. 7.3.1).

- 7.3.4 *Auswirkungen bzgl. Betriebsleiter.* Betriebsleiter müssen nach § 5a Abs. 2 Nr. 3 BewachV ab dem 01.12.2016 über einen Sachkundenachweis verfügen. Für Betriebsleiter gibt es wie bei den gesetzlichen Vertretern keine besonderen Regelungen. Sie sind daher wie gesetzliche Vertreter einer juristischen Person i. S. d. § 5a Abs. 2 Nr. 2 BewachV zu behandeln (vgl. Nr. 7.3.3).